

**Antwort des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)**

**auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN „Umsetzung des
Energiedienstleistungsgesetzes in den öffentlichen Eigenbetrieben und
Gesellschaften Bremens“ vom 2. September 2015**

Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN hat folgende Anfrage an den Senat gerichtet:

1. Welche bremischen Eigenbetriebe und Gesellschaften sind von der Novellierung des EDL-G betroffen und müssen somit bis zum 5. Dezember 2015 ein Energieaudit durchführen?
2. Welche bremischen Eigenbetriebe und Gesellschaften haben ihre Verpflichtungen in diesem Bereich mittels der Durchführung eines Audits oder der Einführung entsprechender Energie- und Umweltmanagementsysteme bereits erfüllt?
3. Wie stellt der Senat sicher, dass auch diejenigen Gesellschaften und Eigenbetriebe, die ihren rechtlichen Verpflichtungen bislang noch nicht nachgekommen sind, dies noch vor Ablauf der Frist im Dezember tun?

Zu 1: Welche bremischen Eigenbetriebe und Gesellschaften sind von der Novellierung des EDL-G betroffen und müssen somit bis zum 5. Dezember 2015 ein Energieaudit durchführen?

Im Rahmen der weiteren Umsetzung der Richtlinie 2012/27/EU (Energieeffizienzrichtlinie) im Gesetz zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes (Entwurf des Änderungsgesetzes Drs. 18/3373; Annahmebeschluss des Bundesrates hierzu vom 06.03.2015, Drs. 47/15) wird eine Verpflichtung zur Durchführung eines Energieaudits inklusive regelmäßiger Wiederholungen für alle Unternehmen vorgesehen, die keine kleinen, bzw. mittleren Unternehmen (KMU) sind. Um als Unternehmen i.S.d. § 1 Nr. 4 EDL-G eingeordnet werden zu können, müssen also die Voraussetzungen „Nicht-KMU“ und „Unternehmen“ erfüllt sein.

Für die Definition des Begriffes KMU nehmen Art. 1 Ziff. 26 der Energieeffizienzrichtlinie sowie Nr. 1 lit. d) des Entwurfs zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes auf die Empfehlung der EU-Kommission zur Definition von KMU vom 06.05.2003 (2003/361/EG) Bezug.

Demnach kann ein Unternehmen u.a. nicht als KMU angesehen werden, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einem oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden (vgl. Anhang I, Art. 3, Abs. 4 der KOM-Empfehlung).

Diese Definition findet sich in der Empfehlung ohne Bezugnahme auf die Anzahl von Arbeitsplätzen oder den Jahresumsatz, auf die in den sonstigen KMU-Definitionen der Empfehlung Bezug genommen wird, so dass es nach dem Wortlaut der Empfehlung hierauf nicht ankommt. Hieraus ergibt sich auch, dass Eigenbetriebe ebenfalls als Nicht-KMU anzusehen sind. Denn die Eigenbetriebe der FHB haben keine eigene Rechtspersönlichkeit; sie werden der FHB zugerechnet und von dieser kontrolliert (vgl. §§ 1 Abs. 1, 12 BremSVG).

Die Anwendung dieser oben dargestellten Kriterien auf die Bremischen Mehrheitsbeteiligungen hat ergeben, dass die folgenden Mehrheitsbeteiligungen grundsätzlich dem Anwendungsbereich des Energiedienstleistungsgesetzes als Nicht-KMU unterfallen:

Gesellschaft

AHS Bremen Aviation Handling Services GmbH

Ambulanz Bremen

Ansgaritor Grundstücksverwaltungs-GmbH

Ausbildungsgesellschaft Bremen mbH

BAB Beteiligungs- und Managementgesellschaft

Besitzgesellschaft Science Center GmbH

Botanika

Bremen Airport Services GmbH

bremenports Beteiligungs GmbH

bremenports GmbH & Co. KG

Bremer Aufbau Bank

Bremer Bäder GmbH

Bremer Lagerhaus Gesellschaft

Bremer Lagerhaus Logistics Group AG

Bremer Philharmoniker GmbH

Bremer Straßenbahn AG

Bremer Theater Grundstücksgesellschaft

Bremer Toto und Lotto GmbH

Bremer Verkehrsgesellschaft mbH

BREPARK GmbH

BTZ Bremer Touristik-Zentrale Gesellschaft für Marketing und Service GmbH

Consult Team Bremen

Facility Management Bremen GmbH

Fähren Bremen-Stedingen GmbH

Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH

Flughafen Bremen Elektrik GmbH

Flughafen Bremen GmbH

Gesellschaft für Stadtentwicklung mbH

Gesundheit Nord Dienstleistungen GmbH

Gesundheit Nord gGmbH Klinikverbund

Gesundheit Nord Grundstücks GmbH & Co. KG

GEWOBA Aktiengesellschaft Wohnen und Bauen

Glocke Veranstaltungs-GmbH

Governikus Bremen GmbH
Governikus GmbH & Co.KG
Großmarkt Bremen GmbH
Grundstücksentwicklungsgesellschaft Klinikum Bremen-Mitte GmbH & Co. KG
H.A.G.E. Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH
Hanse Vermögensverwaltungsgesellschaft
Hanseatische Naturentwicklung GmbH
Hanseatische Wohnungs-Beteiligungsgesellschaft
Performa Nord GmbH
RehaZentrum Bremen GmbH
Theater Bremen GmbH
Werkstatt Nord gGmbH
Wirtschaftsförderung Bremen GmbH

Eigenbetrieb/AöR

Bremer Volkshochschule
Focke Museum
Immobilien Bremen, AöR
KiTa Bremen
Musikschule Bremen
Performa Nord
Stadtbibliothek
Übersee-Museum
Werkstatt Bremen

Hinzuweisen ist jedoch auf Freistellungsmöglichkeiten von der Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits, die das Gesetz selbst vorsieht.

So sind zum Beispiel Unternehmen von der Pflicht nach § 8 Abs. 1 EDL-G freigestellt, wenn sie zum jeweiligen Zeitpunkt entweder

- ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 oder
- ein Umweltmanagementsystem im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (EMAS) eingerichtet haben.

Eine weitere Freistellungsmöglichkeit ist vorgesehen bei Beteiligungen, welche nachweislich keinen Energieverbrauch und keine Energiekosten haben. Hierbei sind alle Energieträger (Strom, Brennstoffe, (Fern/Nah-) Wärme, erneuerbare Energieträger, Kraftstoffe, etc.) sowie alle Anlagen, Standorte, Prozesse, Einrichtungen und der Transport (Straße, Schiene, Schiff, Flugzeug) des Unternehmens zu berücksichtigen. Beim Transport sind nur die Energieverbräuche der Fahrzeuge zu erfassen, die dem Geschäftszweck des Unternehmens dienen und die vom Unternehmen getragen werden. Bei mehreren bremischen

Mehrheitsbeteiligungen käme eine Freistellung vor allem dadurch in Betracht, dass keine Mitarbeiter und Geschäftsräume vorhanden sind.

Bei verbundenen Unternehmen, die sich am selben Standort befinden, kann ein Energieaudit des gesamten Standorts als Erfüllung der Pflicht der an diesem Standort ansässigen und einbezogenen Unternehmen gelten. Standorte werden hierbei als räumlich zusammenhängende Gebäude oder Gebäudegruppen definiert. Bei einem Standortaudit müssen mindestens 90% des gesamten Energieverbrauchs am gesamten Standort erfasst werden. Die Ergebnisse des Audits sind allen teilnehmenden Unternehmen auszuhändigen.

Die rechtliche Einordnung und Prüfung der Freistellungsmöglichkeiten und Vereinfachungen die das Gesetz vorsieht, obliegt den Bremischen Mehrheitsbeteiligungen selbst. Eine informationshalber durchgeführte Abfrage der Fachressorts hat ergeben, dass diese Prüfungen zum Teil noch nicht abgeschlossen sind.

Zu 2: Welche bremischen Eigenbetriebe und Gesellschaften haben ihre Verpflichtungen in diesem Bereich mittels der Durchführung eines Audits oder der Einführung entsprechender Energie- und Umweltmanagementsysteme bereits erfüllt?

Es gibt bereits Bremische Mehrheitsbeteiligungen die bereits nach § 8 Abs. 1 des EDL-G anerkannte Umweltmanagementsysteme eingeführt haben und insoweit von der Pflicht zur Durchführung eines Audits befreit sind (z.B. die Bremer Straßenbahn AG). Auch bei der Bremer Lagerhaus Gesellschaft AG von 1877 werden bereits große Geschäftsbereiche nach DIN EN ISO 5001 zertifiziert.

Bei weiteren Bremischen Mehrheitsbeteiligungen werden derzeit Energieaudits durchgeführt, die bis zum 05.12.2015 abgeschlossen sein werden. Andere Mehrheitsbeteiligungen überprüfen, ob ein Energiemanagementsystem eingeführt wird. Eine endgültige Aussage, darüber ob am 05.12.2015 alle bremischen Mehrheitsbeteiligungen, die verpflichtet sind, ein Audit durchzuführen ihrer Pflicht nachkommen werden, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht treffen.

Zu 3: Wie stellt der Senat sicher, dass auch diejenigen Gesellschaften und Eigenbetriebe, die ihren rechtlichen Verpflichtungen bislang noch nicht nachgekommen sind, dies noch vor Ablauf der Frist im Dezember tun?

Die Verfolgung der mit dem Energiedienstleistungsgesetz als Bundesgesetz verfolgten energiepolitischen Ziele ist dem Senat der Freien Hansestadt Bremen wichtig. Aus diesem Grund sind alle bremischen Mehrheitsbeteiligungen, die dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterliegen seitens der zuständigen Fachressorts auf ihre Umsetzungspflicht hingewiesen worden. Die Umsetzung der Verpflichtungen wurde informationshalber ebenfalls über die zuständigen Fachressorts abgefragt.

Die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben aus dem EDL-G obliegt jedoch grundsätzlich den vom Anwendungsbereich des Gesetzes umfassten Unternehmen. So wird auch das verpflichtete Unternehmen bei Nicht-Durchführung eines Audits mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € belegt werden können. Gleichwohl ist die Bundesregierung vom Bundestag aufgefordert worden, beim Vollzug des Gesetzes dem Umstand Rechnung zu tragen, dass den betroffenen Unternehmen aufgrund der verfristeten Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie ein um rund ein Jahr verkürzter Zeitraum zur Durchführung des ersten Energieaudits verbleibt, da z.B. im Falle eines Beraterengpasses Unternehmen im Einzelfall die fristgerechte Umsetzung des Audits faktisch nicht möglich sein kann. Dementsprechend wird das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bei der Entscheidung über die Verhängung eines Bußgeldes prüfen, ob es dem betreffenden Unternehmen in zumutbarer Weise möglich war, das erste Energieaudit fristgemäß durchzuführen.